

Bestimmungen zum Betrieb von Gasdruckregelanlagen

Der Anschlussnehmer betreibt zur Übernahme von Gas aus dem Mittel- oder Hochdruckgasnetz des Netzbetreibers eine Gasdruckregelanlage.

Damit unterliegt der Anschlussnehmer Betreiberpflichten wie z.B. den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, technischen Richtlinien sowie den Unfallverhütungsvorschriften.

1. Mittel- Hochdruck-Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht aus:

Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtungen außerhalb von Gebäuden, Isolierstück und Hauptabsperreinrichtung.

2. Gasdruckregelanlage

2.1. Die kundeneigene Gasdruckregelanlage besteht im Wesentlichen aus:

2.1.1.erdverlegten Anschlussleitung in die Gasdruckregelanlage (Netzanschluss)

2.1.2.einem Gebäude, Schrankgehäuse oder übergabetechnische Räumlichkeiten

2.1.3.Filter, Absperrarmaturen, Sicherheitstechnische Einrichtungen (SAV) Anzahl und Auslegung in Abhängigkeit der Druckstufe, Gasdruckregelung, ggf. Erdgasvorerwärmung mit Wärmetauscher

2.1.4.erdverlegter Ausgangs-Absperrarmatur (Feuerschieber) außerhalb Gebäude, Schrankgehäuse

2.1.5.Isoliertrennstelle

2.1.6.Steuerungs- -und Übertragungstechnik

2.1.7.Blitzschutzanlage

2.1.8.Gebäudeteile zur Unterbringung der elektrischen Steuerungs- und Übertragungstechnik

2.1.9.gültiges Explosionsschutzdokument nach der aktuellen gültigen Fassung der BetrSichV

2.1.10. sowie aus allen nicht genannten Anlagenteilen oder Betriebsmitteln, die mit der Gasdruckregelanlage verbunden sind und zu dessen Funktion, Steuerung, Überwachung sowie zu deren Unterbringung dienen.

3. Verantwortlichkeit

3.1. Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung für den unter Punkt 1 aufgeführten Netzanschluss verantwortlich.

3.2. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung für die unter Punkt 2 aufgeführte Gasdruckregelanlage verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Gasdruckregelanlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

4. Instandhaltung des Netzanschlusses

4.1. Der Netzbetreiber ist für den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten für die Instandhaltung des Netzanschlusses.

4.2. Die Instandhaltung des Netzanschlusses beinhaltet Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

Anlage 2

5. Instandhaltung und Dokumentation der Gasdruckregelanlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für den Betrieb der Gasdruckregelanlage verantwortlich und trägt die Kosten für die damit verbundene Instandhaltung und Dokumentation.
- 5.2. Die Instandhaltung der Gasdruckregelanlage beinhaltet Inspektion, Wartung und Instandsetzung.
 - 5.2.1. Die Inspektion beinhaltet die Maßnahmen zur Feststellung/Beurteilung des IST-Zustandes und umfasst insbesondere regelmäßige Sichtkontrollen sowie Überprüfungen der Betriebsmittel zur Ermittlung von Verschmutzungen und Mängeln.
 - 5.2.2. Die Wartung beinhaltet die Maßnahmen zur Bewahrung des SOLL-Zustandes und umfasst insbesondere die Reinigung der Anlage sowie die Ertüchtigung der Regelgeräte. Die Reinigungsarbeiten sind regelmäßig entsprechend dem Grad der Verschmutzung oder aber nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durchzuführen.
 - 5.2.3. Die Instandsetzung beinhaltet die Maßnahmen zur Wiederherstellung des SOLL-Zustandes und umfasst insbesondere die Behebung von festgestellten Mängeln wie z.B. die Reparatur von fehlerhaften Betriebsmitteln der Gasdruckregelanlage.
 - 5.2.4. Für die Instandhaltung und die regelmäßige Überprüfung der Gasdruckregelanlage hat der Anschlussnehmer eine ausführliche, schriftliche Dokumentation - z.B. anhand von unterzeichneten Wartungsberichten, Inspektions- und Messprotokollen - zu erstellen bzw. zu veranlassen und dauerhaft vorzuhalten. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ihm die Dokumentation auszuhändigen. Dieses bezieht sich auch auf der Gasdruckregelanlage nach geschalteten Verbrauchseinrichtungen und Leitungsanlagen.

Sofern der Anschlussnehmer seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb der Gasdruckregelanlage nicht oder nur unzureichend nachkommt, kann er für daraus entstehende Schäden, die dem Netzbetreiber oder einem Dritten entstehen, haftbar gemacht werden.

6. Störungsmeldung

Stellt der Kunde Unregelmäßigkeiten oder Störungen bei der Gasdruckregelanlage fest, so ist der Netzbetreiber (Entstörungsstelle) sofort zu informieren.

7. Veränderungen an der Gasdruckregelanlage

- 7.1. Arbeiten an Teilen oder der gesamten Gasdruckregelanlage sind vor Ausführung bzw. Beauftragung mit dem Netzbetreiber abzustimmen.